

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

49. Jahrgang	Braunschweig, den 29. Dezember 2022	Nr. 16
Inhalt		Seite
	der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stac	
Gebührenordnung für das Parken a	uf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	93
	weig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öf	
Flächen"		95
Vierte Satzung zur Änderung der Be	enutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig	102

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 20. Dezember 2022

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBI. S. 911) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85) in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 28. Dezember 2021, S. 67) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungsklasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Bisher	Am Wendenwehr		II		
Neu	Am Wendenwehr		III		
Bisher	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis Abknickung nach Osten	III		
Neu	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis 60 m südlich des Kreisels	III		
Bisher	Hamburger Straße	von Rebenring bis Siegfriedstraße	II		
Bisher	Hamburger Straße	von Siegfriedstraße bis Gifhorner Straße	III		
Neu	Hamburger Straße		II		
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Bisher	Leipziger Straße	vom Kreisel bis Grundstück Nr. 244	IV		
Neu	Leipziger Straße	vom Kreisel Alte Leipziger Straße bis Kreisel Wende- schleife	IV		
Bisher	Mitgaustraße		IV	Ü	
Neu	Mitgaustraße		IV		
Bisher	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neu	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Nr. 112	IV		

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Braunschweig, den 21. Dezember 2022

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht. Braunschweig, den 21. Dezember 2022

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat

Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 20. Dezember 2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBI. I S. 3108), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBI. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBI. S. 520) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
510 Min.	8,50 €
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00€

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" zugeordneten Parkflächen, vgl. Anlage.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 130 Mitte -, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I gehören. Ausgenommen ist die dem BgA "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" zugeordnete Parkfläche, vgl. Anlage.
- (3) Für den BgA "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 3

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017) außer Kraft.

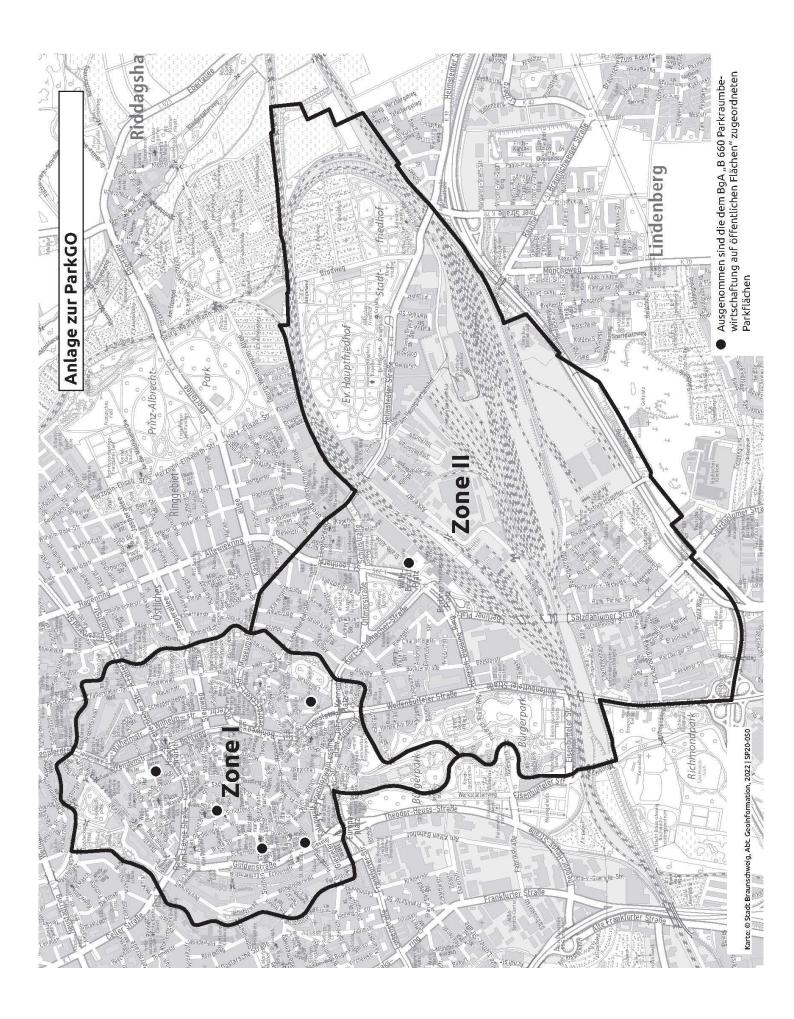
Braunschweig, den 22. Dezember 2022

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2022

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat



Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" vom 20. Dezember 2022

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 b des Umsatzsteuergesetzes unterliegen Erträge aus der Bewirtschaftung von zusammenhängenden Parkflächen außerhalb von öffentlichen Straßen der Umsatzsteuerpflicht.

§ 1

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die von der Stadt Braunschweig im Rahmen des BgA "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" betriebenen Parkflächen, soweit eine Entgeltpflicht besteht. Die Lage und Größe dieser Parkflächen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen. Die Parkflächen lauten namentlich:

Markthalle Kannengießerstraße An der Martinikirche Jodutenstraße/Klint Südstraße Willy-Brandt-Platz

(2) Die Parkflächen werden von der Stadt Braunschweig als Einrichtung betrieben. Dort gilt die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Stellplätze werden der Öffentlichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

§ 2

Die Entgelte für die Nutzung der Stellplätze betragen inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer:

30 Min.	0,90€
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70€
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min	5 40 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen entgeltpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 3

Die Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2022

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2022

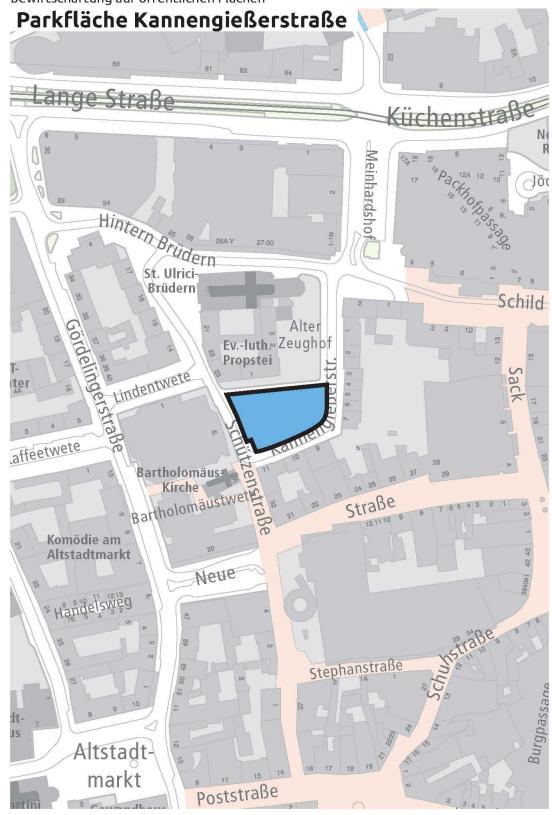
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat

Anlage 1 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"

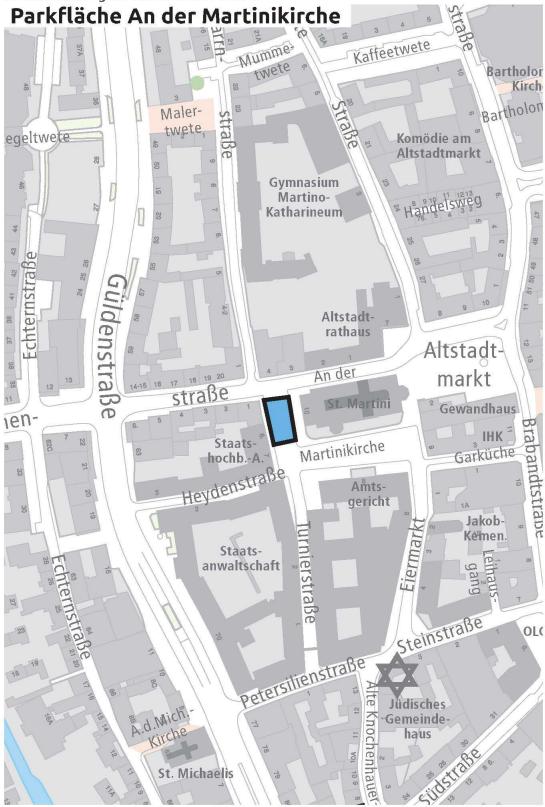


Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"



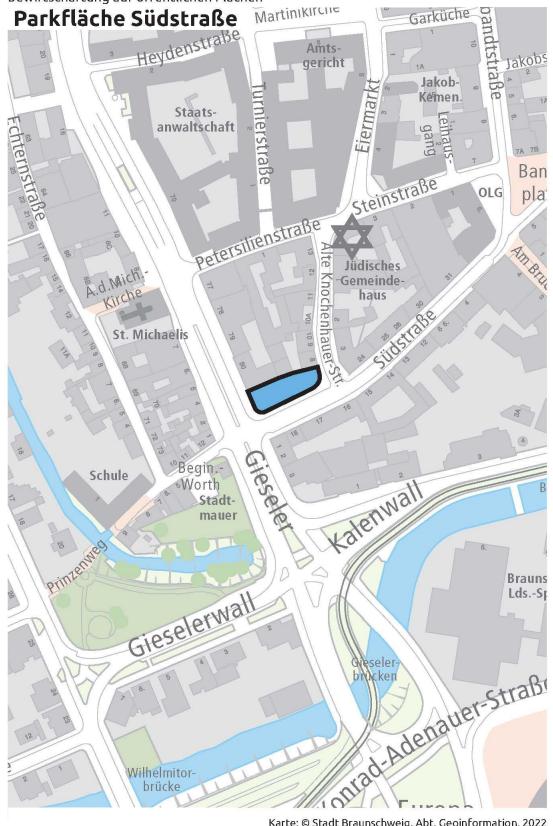
Anlage 3 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"



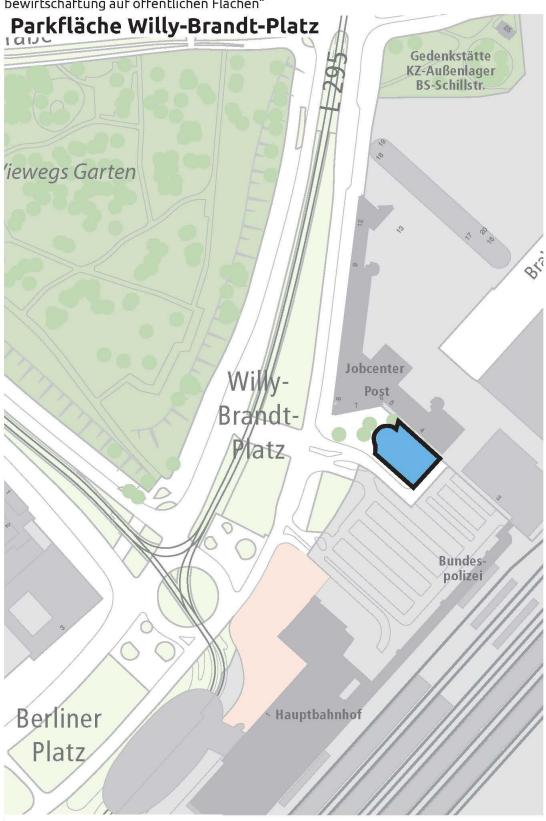
Anlage 4 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"



Anlage 5 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"



Anlage 6 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"



Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

Vierte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 20. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 18. Juli 2008, Seite 27), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 23. März 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 30. März 2021, S. 15), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Für die freiwillig erbrachten Leistungen der Stadtbibliothek (Internetnutzung, Erstellung von Kopien durch Benutzerinnen und Benutzer sowie Büchertaschen) werden Gebühren nach dem Gebührentarif Nr. 10.1 bis 10.3 zzgl. der geltenden Umsatzsteuer erhoben."
 - b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.
- 2. Nr. 10 der Anlage (Gebührentarif der Stadtbibliothek Braunschweig) wird wie folgt neu gefasst:
 - "10 Telekommunikationsdienstleistungen, Büchertaschen und Fotokopien
 - 10.1 Nutzung des Internets für Benutzerinnen und Benutzer je halbe Stunde

1,00

10.2 Erstellung von Fotokopien durch Benutzerinnen und Benutzer (Schwarz-Weiß-Kopie / Farbkopie)

0,10 bis 0,50

10.3 Büchertaschen jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1,20

10.4 Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger) je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zuzüglich

Versandkosten

8,00"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. Dezember 2022

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. Dezember 2022

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat